

Nachfolgend wird die Entgeltordnung der Frankfurt University of Applied Sciences für den weiterbildenden Master-Studiengang Entrepreneurship & Business Development Aviation Management vom 19. Juli 2011 (RSO 208neu) in der Fassung der Änderung vom 21. Dezember 2015 (RSO 480) neu bekannt gemacht:

Das Präsidium der Frankfurt University of Applied Sciences hat mit Beschluss RSO 208neu am 19. Juli 2011 gemäß § 16 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), in der Fassung vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617) folgende Ordnung erlassen:

Entgeltordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Entrepreneurship & Business Development (MBA) der Frankfurt University of Applied Sciences in der Fassung der Änderung vom 21. Dezember 2015 (RSO 480)

§ 1

Rechtsgrundlage

Von den Studierenden des weiterbildenden Masterstudiengangs MBA Entrepreneurship & Business Development (MBA) der Frankfurt University of Applied Sciences werden Entgelte gemäß § 16 Abs. 3 HHG erhoben. Mit den Entgelten sollen die Kosten des Studiums gedeckt werden.

§ 2

Höhe des Entgeltes

Die Höhe des Entgeltes wird gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 HHG vom Präsidium der Frankfurt University of Applied Sciences gesondert festgelegt. Die jeweils geltende Höhe des Entgeltes ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Ordnung.

§ 3

Fälligkeit des Entgelts

(1) Studierende des weiterbildenden Masterstudiengangs Entrepreneurship & Business Development (MBA) haben für jedes Semester, in dem sie an der Frankfurt University of Applied Sciences immatrikuliert sind, ein Entgelt zu entrichten (Semesterentgelt). Zu dem Entgelt sind die von der Frankfurt University of Applied Sciences erhobenen Semesterbeiträge zuzüglich zu entrichten. Im Falle einer Sonderregelung gemäß § 7 Absatz 1 kann ein Entgelt einschließlich der zu erhebenden Semesterbeiträge festgesetzt werden.

(2) Das Entgelt gem. Absatz 1 ist jeweils vor der Einschreibung oder Rückmeldung für das betreffende Semester vollständig durch Überweisung zu entrichten.

Soweit von der Frankfurt University of Applied Sciences zu erhebende Semesterbeiträge zuzüglich zu erbringen sind, sind diese jeweils vor der Einschreibung oder Rückmeldung für das betreffende Semester vollständig durch Überweisung zu entrichten.

(3) Einschreibung und Rückmeldung werden nur dann rechtswirksam, wenn zuvor das Entgelt gem. Absatz 1 und der Semesterbeitrag vollständig bei der Frankfurt University of Applied Sciences eingegangen sind.

(4) Während einer Beurlaubung nach § 58 Abs. 2 HHG wird die Verpflichtung zur Entrichtung des Entgelts, mit Ausnahme der Semesterbeiträge nach Absatz 1 Satz 2 und 3, ausgesetzt.

§ 4

Erstattungen

(1) Immatrikuliert sich eine Studentin oder ein Student gemäß § 3 Abs. 3 nicht für den weiterbildenden Masterstudiengang Entrepreneurship & Business Development (MBA), werden gegebenenfalls bereits entrichtete Semesterentgelte erstattet.

(2) Exmatrikuliert sich eine Studentin oder ein Student vor Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters, sind 50 % des Entgelts gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 für das Semester zu entrichten. Bereits geleistete, weitergehende Entgelte gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 werden erstattet.

(3) Exmatrikuliert sich eine Studentin oder ein Student nach Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters, oder wird eine Studentin oder ein Student nach Beginn der Lehrveranstaltungen exmatrikuliert, ist das gesamte Entgelt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 für das Semester zu entrichten. Bereits geleistete, weitergehende Entgelte werden erstattet.

(4) Die Semesterbeiträge nach § 3 Absatz 1 bleiben unberührt.

§ 5

Exmatrikulation

Studierende des weiterbildenden Masterstudiengangs Entrepreneurship & Business Development (MBA) der Frankfurt University of Applied Sciences werden ohne Mahnung gemäß § 59 Abs. 2 Nr. 4 HHG exmatrikuliert, wenn sie die für das betreffende Semester nach dieser Entgeltordnung fälligen Entgelte nicht fristgerecht entrichtet haben. Die Exmatrikulation wird rückwirkend zum Ende des vorhergehenden Semesters wirksam. Für die Fälligkeit gilt § 3 dieser Entgeltordnung.

§ 6

Gebührenerhöhungen

Werden die Gebühren auf Grund dieser Ordnung durch Beschluss des Präsidiums der Frankfurt University of Applied Sciences erhöht, treten die erhöhten Entgelte sechs Monate nach Veröffentlichung des Beschlusses auf der Internetseite der Hochschule, frühestens jedoch für das folgende Semester in Kraft.

§ 7

Sonderregelungen

(1) Das Präsidium kann auf Vorschlag der Studiengangsleitung gesonderte Entgeltregelungen treffen.

(2) Studierenden, die bei Unternehmen oder Institutionen beschäftigt sind oder von diesen gefördert werden, die eine Kooperationsvereinbarung mit der Frankfurt University of Applied Sciences geschlossen haben, kann als Bestandteil der Kooperationsvereinbarung eine Entgeltminderung für die Dauer der Regelstudienzeit gewährt werden, wenn sich das Unternehmen oder die Institution darin verpflichtet hat, während der Laufzeit des Studiums, mindestens jedoch über einen Zeitraum von drei Jahren mindestens fünf Teilnehmer/-innen des Studiengangs jährlich zu entsenden oder zu fördern. In der Kooperationsvereinbarung ist auch zu regeln, wer bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung die Kosten der Entgeltminderung gem. Satz 1 trägt. Über die Gewährung der Entgeltminderung und ihre Höhe entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der Studiengangsleitung.

(3) Studierenden, die für mindestens 5 Semester (Regelstudienzeit) das Semesterentgelt gemäß § 3 Absatz 1 entrichtet haben, wird die Zahlung des Semesterentgelts für das 6. und 7. Semester erlassen. Die Pflicht zur Zahlung des von der Frankfurt University of Applied Sciences erhobenen Semesterbeitrags gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie der Prüfungsentgelte gemäß Absatz 4 bleibt hiervon unberührt. Ab dem 8. Semester ist das Semesterentgelt gemäß § 3 Absatz 1 wieder in voller Höhe zu entrichten.

(4) Studierende dieses Studiengangs können eine Modulprüfung oder eine Modulteilprüfung in einem Semester, für das sie das Semesterentgelt gem. Abs. 1 nicht oder nicht vollständig entrichtet haben, nur ablegen, wenn sie hierfür ein Prüfungsentgelt entrichtet haben. Es wird nicht erhoben, wenn für das Semester im Studienverlauf, das in Anlage 3 zur Prüfungsordnung für die Modulteilnahme empfohlen wurde, bereits ein Entgelt gemäß § 3 Absatz 1 geleistet und die Modulprüfung noch nicht angetreten wurde. Die Höhe des Prüfungsentgelts wird vom Präsidium der Frankfurt University of Applied Sciences festgelegt.

(5) Eine Kumulation der Entgeltminderungen nach den Absätzen 1 bis 3 findet nicht statt.

§ 8

Berichtspflichten

Die Festsetzung der Entgelte auf Grund dieser Ordnung ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, um eine insgesamt kostendeckende Entgelterhebung sicherzustellen. Die Leitung des Weiterbildungs-Masterstudiengangs Entrepreneurship & Business Development (MBA) am Fachbereich 3: Wirtschaft und Recht der Frankfurt University of Applied Sciences berichtet jeweils zum Ende eines Jahres dem Präsidium über die Entgelt- und Kostenentwicklung.

§ 9

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.09.2011 zum Wintersemester 2011/2012 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 19. Juli 2011

Anlage

Anlage 1: Entgeltfestsetzung

Anlage 1: Entgeltfestsetzung zur Entgeltordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Entrepreneurship & Business Development (MBA) der Frankfurt University of Applied Sciences

Entgeltfestsetzung

Nach § 16 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), in der Fassung vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617) und § 2 und § 3 Abs. 1 der Entgeltordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Entrepreneurship & Business Development (MBA) der Frankfurt University of Applied Sciences setzt das Präsidium der Frankfurt University of Applied Sciences mit Beschluss (**RSO 480**) vom 21. Dezember 2015 folgendes Entgelt fest:

1. Entgelt gem. § 3 Abs. 1 Entgeltordnung (Semesterentgelt)

Das Semesterentgelt gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 und 2 beträgt

- 1.620 Euro pro Semester für alle Studierenden, die sich bis einschließlich WS 2015/16 im weiterbildenden Masterstudiengang Entrepreneurship & Business Development (MBA) der Frankfurt University of Applied Sciences immatrikuliert haben,
- 2.030 Euro pro Semester für alle Studierenden, die sich ab dem WS 2016/17 im weiterbildenden Masterstudiengang Entrepreneurship & Business Development (MBA) der Frankfurt University of Applied Sciences immatrikuliert haben.

Die Semesterbeiträge der Frankfurt University of Applied Sciences in der jeweils geltenden Höhe sind zusätzlich zu entrichten.

2. Entgelt gem. § 7 Abs. 4 Entgeltordnung (Prüfungsentgelt)

Das Entgelt gem. § 7 Abs. 4 beträgt 350€ pro Modulprüfung.

Diese Entgeltfestsetzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft und gilt erstmals für das Wintersemester 2016/2017.

Frankfurt am Main, den 13. Januar 2016